

## Die Buak informiert:

### BUAG Neuerungen 2018

- Meldeverpflichtungen
- Meldefristen ab ZZ 12/2017
- Meldung von Urlaubshaltungen
- Neuer Zinssatz bei Verzug
- Erreichbarkeit zu Weihnachten

## BUAG Neuerungen 2018

Mit dem aktuellen Newsletter informieren wir Sie über Neuerungen, welche das Jahr 2018 in Bezug auf Meldeverpflichtungen nach dem BUAG bringt.

## Meldung von Teilzeitarbeit und fallweiser Beschäftigung ab 01.01.2018

Im Jänner 2018 treten neue Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes in Kraft, welche die Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung betreffen und dazu dienen, seitens der BUAK geeignete Kontrollmaßnahmen gegen Sozialbetrug setzen zu können.

Im vergangenen Newsletter haben wir Sie bereits über die bevorstehenden Änderungen im Meldeprozess informiert. Um die Auseinandersetzung mit den neuen Meldeerfordernissen zu erleichtern, finden Sie im Folgenden ein paar praktische Beispiele und Hinweise:

### - Einsatzzeitpunkt der neuen Applikationen

Die neue Meldungseingabeversion sowie die Applikation „Teilzeitmeldung“, welche für den Einsatz auf Baustellen vorgesehen ist, werden am **02. Jänner 2018** am eBUAK-Portal zur Verfügung gestellt.

### - Rechtzeitige Bekanntgabe von Arbeitszeit und Einsatzort

Ab 02. Jänner 2018 wird es erforderlich sein, für Arbeitnehmer/innen, mit denen ein Teilzeitvertrag oder eine fallweise Beschäftigung vereinbart wurde, die konkreten Arbeitszeiten und Einsatzorte immer im Vorhinein bekannt zu geben. Dieses Erfordernis trifft auch dann zu, wenn ein entsprechender Arbeitsvertrag bereits vor dem 01.01.2018 abgeschlossen wurde.

Das bisherige Meldeprozedere, das auf der nachträglichen Datenbekanntgabe für einen Zuschlagszeitraum basiert, wird dadurch wesentlich verändert. Um eine vom Zuschlagszeitraum unabhängige Bekanntgabe von Arbeitszeiten und Einsatzorten zu ermöglichen, wird daher eine neue Programmversion der Meldungseingabe sowie die neu entwickelte Anwendung „Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt. Mithilfe der eBUAK-Applikationen können die erforderlichen Meldungen, welche die Zukunft betreffen, unmittelbar verarbeitet werden. Die Meldungseingabe wird des Weiteren nicht mehr zwecks Monatsabschluss abgeschaltet, sondern steht durchgängig zur Verfügung (Ausnahmefall: angekündigte Wartungsarbeiten).

Unsere eBUAK-Applikationen werden die Möglichkeit bieten, regelmäßige Arbeitszeiten einmalig zu erfassen, sodass diese nur im Bedarfsfall geändert werden müssen. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten muss jedoch für jeden Arbeitstag die entsprechende Arbeitszeit bekannt gegeben werden.

Zum Zeitpunkt der Freigabe Ihrer monatlichen Meldungen erfolgt eine Überprüfung, ob die bis zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Daten zur Arbeitszeit sowie zum Einsatzort bereits vorliegen. Diese müssen jedenfalls ergänzt werden, bevor eine Zuschlagsvorschreibung erfolgen kann.

Beispiel:

Mit einem Arbeitnehmer wurde eine Teilzeitvereinbarung ab 01.09.2017 abgeschlossen. Ab 02.01.2018 müssen für diesen Arbeitnehmer die konkreten Arbeitszeiten und Einsatzorte erfasst und im Falle von Änderungen laufend ergänzt werden.

Wenn Sie die Freigabe Ihrer monatlichen Meldungen für Dezember 2017 beispielsweise am 10.01.2018 vornehmen und in der Zwischenzeit keine Beendigungsmeldung vorliegt, werden die Teilzeitangaben für Jänner 2018 überprüft, da diese zumindest bis zum 10.01.2018 bereits der BUAK vorliegen müssten. Bitte geben Sie daher im Falle einer Fehlermeldung unbedingt die aktuellen und bevorstehenden Arbeitszeiten und Einsatzorte an. Nachträgliche Korrekturen bereits vergangener Angaben sind nicht zulässig.

**- Zuschlagsberechnung im Falle von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung**

Bei Teilzeitvereinbarungen wird bei Überschreitung der vereinbarten Normalarbeitszeit die tatsächlich geleistete Wochenstundenanzahl (vereinbarte Wochenstunden plus Mehrarbeitsstunden) für die Berechnung der aliquoten Zuschläge herangezogen. Für fallweise Beschäftigung sieht der Gesetzgeber keine Aliquotierung von Zuschlägen vor. In diesen Fällen wird daher der volle Tageszuschlag vorgeschrieben.

Konkret bedeutet diese Bestimmung im Falle von Teilzeit, dass die BUAK anhand der durchschnittlichen tatsächlich geleisteten Wochenstunden die Zuschläge berechnet. Dabei gilt das vereinbarte Stundenausmaß als Untergrenze, die nicht unterschritten werden darf.

Beispiel:

Es wurde mit einem Arbeitnehmer ein Teilzeitvertrag mit einem Stundenausmaß von 20 Stunden vereinbart.

Der Betrieb hat die Lage der Teilzeit für Jänner 2018 tagaktuell bekanntgegeben, die Angaben dienen nun als Basis für die Berechnung der Zuschläge:

	KW 1	KW 2	KW 3	KW 4	KW 5(MO-MI)
Gemeldete Arbeitszeit	20 Std.	25 Std.	25 Std.	15 Std.	12 Std.

Der Arbeitnehmer hat im Zuschlagszeitraum Jänner 2018 insgesamt 97 Stunden gearbeitet. Der Monat beinhaltet 23 zuschlagspflichtige Arbeitstage. Das ergibt eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 4,2 Stunden, also eine wöchentliche Arbeitszeit von 21 Stunden.

In diesem Fall erfolgt die Zuschlagsverrechnung daher auf Basis von 21 Wochenstunden.

**- Berücksichtigung von kollektivvertraglich geregelten flexiblen Arbeitszeitmodellen**

Betriebe, für welche in den zugrundeliegenden Kollektivverträgen (Baunebengewerbe) ein flexibles Arbeitszeitmodell gültig ist, können für entsprechende Anwendungsfälle den Durchrechnungszeitraum bekannt geben. Es ist auch in diesen Fällen erforderlich, die Arbeitszeit sowie den Einsatzort im Vorhinein zu melden. Bei der Zuschlagsvorschreibung wird aber, solange der Durchrechnungszeitraum läuft, das vereinbarte Stundenausmaß als Berechnungsbasis herangezogen. Nach Ablauf des Durchrechnungszeitraumes wird seitens der BUAK eine Durchrechnung über den gesamten Zeitraum hinweg vorgenommen, um festzustellen, ob die vereinbarte Stundenzahl eingehalten wurde. Bei einer Überschreitung des vereinbarten Stundenausmaßes wird durch die BUAK eine nachträgliche Berichtigung der Stunden vorgenommen und eine Information an den jeweiligen Betrieb versandt.

### - Urlaubsverbrauch unverändert

Für die Zuschlagsvorschriftung wird die wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit ermittelt und der Berechnung zugrunde gelegt. Dabei wird die Arbeitswoche wie bisher mit 5 Arbeitstagen angenommen. Die Angabe der Lage der Teilzeit führt also nicht automatisch zu einer täglichen Zuschlagsvorschriftung analog dem angegebenen Arbeitszeitmodell, welches beispielsweise durchaus auch Arbeit an Samstagen beinhalten kann. Die Bekanntgabe der Arbeitszeit muss hingegen auch für vereinbarte Wochenendarbeiten erfolgen. Die Handhabung des Urlaubsverbrauchs bleibt durch die Änderung der Meldeverpflichtungen unberührt, was im nachstehenden Beispiel veranschaulicht wird.

#### Beispiel:

Mit einer Arbeitnehmerin wurde ein Teilzeitmodell vereinbart, welches die Arbeit von Montag bis Dienstag jeweils von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr vorsieht. Die vereinbarten Arbeitszeiten werden eingehalten.

Die Zuschlagsberechnung erfolgt in diesem Beispiel, wie zuvor beschrieben, auf Basis einer 5-Tage-Woche. Es werden daher täglich Zuschläge auf Basis von 12 Wochenstunden (aliquoter Wochenzuschlag/5) vorgeschrieben. Dadurch ergibt sich also auch ein jährlicher Urlaubsanspruch im Gesamtausmaß von 25 Arbeitstagen (bei weniger als 1150 Anwartschaftswochen).

Wenn die Arbeitnehmer/in nun Urlaub für Montag, 29., und Dienstag, 30. Jänner 2018, vereinbart, entspricht dies bei der BUAK dem Urlaubskonsum im Ausmaß von einer Woche. Es kommt daher in diesem Fall wie bisher zu einer Urlaubsentgeltverrechnung für 5 Urlaubstage. Die Urlaubsmeldung erfolgt für die gesamte Woche von 29. Jänner bis 02. Februar 2018.

### - Demoversionen ab Mitte Dezember 2017 verfügbar

Wir werden ab Mitte Dezember 2017 die aktuellen Testversionen unserer Programme in Form von Demoversionen anbieten, sodass Sie sich mit den Abläufen vorab auseinandersetzen können, ohne bereits Echtdaten übermitteln zu müssen. Die zur Verfügung gestellten Daten in den Demoversionen sind pro Betrieb individualisiert, spiegeln aber nicht den aktuellsten Stand des Echtbetriebs wieder. Zur Erläuterung der Abläufe wird eine Anleitung am eBUAK-Portal bereitgestellt.

### - Keine Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung über Direktdatenschnittstelle

Nachdem die laufende Bekanntgabe von Arbeitszeiten und Einsatzorten einen überproportional hohen Aufwand für die Implementierung in den jeweiligen Lohnverrechnungssoftwareprodukten bedeuten würde und die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in den betroffenen Betrieben ohnedies eher gering ausfällt, ersuchen wir Sie, Ihre laufenden Meldungen für fallweise und in Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer/innen direkt über die Anwendung Meldungseingabe vorzunehmen oder die Applikation „Teilzeitmeldung“ dafür zu nutzen.

### - Interne Zugriffsberechtigungen vergeben

Am eBUAK-Portal finden Sie unter dem Reiter „KundInnen Administration“ eine Applikation namens „Berechtigungsvergabe für BUAK-Anwendungen“. Mit dieser Anwendung können Sie bzw. Ihr/e interne/r Administrator/in bereits jetzt einzelne Anwendungen bestimmten Mitarbeiter/innen zuteilen bzw. Berechtigungen entfernen. Sollten Sie intern vorsehen, verantwortlichen Mitarbeiter/innen auf den Baustellen vor Ort die Meldungen zu Arbeitszeit und Einsatzort vornehmen zu lassen, so nutzen Sie bitte diese Möglichkeit, die ebenso ab 02. Jänner 2018 am eBUAK-Portal zur Verfügung gestellt wird.

## Zu beachtende Meldefristen ab dem Zuschlagszeitraum Dezember 2017

Gem. § 22 (2) BUAG ist die Meldung der für die Zuschlagsvorschriftung relevanten Lohndaten bis zum 15. des auf den Zuschlagszeitraum folgenden Monats zu erstatten. In der Praxis war in den vergangenen Jahren die technische Möglichkeit zur monatlichen Meldung jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Monats möglich. Um interne Abläufe zur Überprüfung von Angaben verbessern zu können, wird die monatliche Eingabefrist für Betriebe und ihre Lohnverrechnenden Stellen hinkünftig mit dem **22. des auf den Zuschlagszeitraum folgenden Monats** enden.

Die BUA K-Sachbearbeiter/innen haben daher die Möglichkeit, offene Freigaben bis zum darauffolgenden Monatsersten nachbearbeiten zu können. Ihre Freigaben, die zwischen dem 22. und dem internen Monatsabschluss für den nächstfolgenden Zuschlagszeitraum erfolgen, werden bis zur ersten möglichen Verrechnung im neuen Zuschlagszeitraum in Evidenz genommen. Die monatliche Abschaltung der Meldungseingabe kann auf diesem Weg verhindert werden. Angaben zur Teilzeit, genauso wie unverzügliche Austrittsmeldungen, werden unabhängig vom Verrechnungsstatus des jeweiligen Zuschlagszeitraumes verarbeitet.

Interne Abläufe, welche es erforderlich machten, die Urlaubsentgeltverrechnung zu jedem Monatsbeginn kurzfristig abzuschalten, haben hinsichtlich der Fristen, welche für die Überweisung der Abgaben an die Gebietskrankenkassen relevant sind, immer wieder zu zeitlichem Druck bei den lohnverrechnenden Stellen geführt. Ab dem Zuschlagszeitraum November 2017 wird diese kurzfristige **Abschaltung der Applikation UE-Verrechnung nur noch einmal jährlich im Februar** erforderlich werden.

## **Bekanntgabe von Urlaubshaltungen bei Urlaubsentgeltverrechnungen**

§ 8 (2) BUAG sieht vor, dass bereits im Zuge der Urlaubsentgelteinreichung der vereinbarte Zeitraum der Urlaubshaltung bekannt zu geben ist. Bitte beachten Sie daher, ab 02.01.2018 auch bei der Verrechnung von Urlaubsentgelten mittels eines Treuhandkontos die Urlaubszeiträume unmittelbar in der Applikation „UE-Verrechnung“ bzw. im BUA K-Direktdatenaustausch mittels xml-Datei zu melden. Die Meldung der Urlaubshaltung im Zuge der UE-Verrechnung wird automatisch in die monatliche Meldung für die Zuschlagsvorschreibung aufgenommen, eine zusätzliche Meldung von Urlaubshaltungen in der Meldungseingabe ist daher nicht erforderlich.

## **Ab 1. Jänner 2018 neuer Zinssatz in Höhe von 3,38 %**

Mit 01.01.2018 ändert sich der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen nach § 25 (2) BUAG und § 8 (6) BUAG. Mit Jahresbeginn wird der bisherige Zinssatz von 7 % für die verspätete Zuschlagsbezahlung nach § 25 (2) bzw. 10% für offenes Urlaubsentgelt gem. § 8 (6) einheitlich an den Basiszinssatz (für das Jahr 2018: -0,62%) zuzüglich 4% (ergibt für das Jahr 2018: 3,38%) angeglichen. Heranzuziehen ist der am 31. Oktober des Vorjahres gültige Basiszinssatz. Diese Sätze gelten für ein Kalenderjahr und sind jährlich an den zum 31. Oktober des Vorjahres geltenden Zinssatz anzugleichen.

## **Erreichbarkeit der BUA K in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel**

Zwischen 27.12. und 29.12.2017 bleibt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse geschlossen. Wir stehen Ihnen wieder ab 2. Jänner 2018 zur Verfügung.

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne Weihnachtszeit**

**und alles Gute für das Jahr 2018!**